



Richtlinie über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen

vom 6. Juli 2017

Aufgrund von § 9 Abs.1 Leistungsbezügeverordnung (LBVO) hat das Präsidium in seiner Sitzung am 3. Juli 2017 folgende Richtlinie beschlossen.

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt, alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Präambel

Die Universität Ulm strebt eine hohe Qualität in der Forschung an, die einhergeht mit einem anspruchsvollen und attraktiven Lehr- und Weiterbildungsangebot für ihre Studierenden. Das Gesamtziel der Universität ist es, die erreichte ausgezeichnete Position als Forschungsuniversität im nationalen sowie internationalen Wettbewerb zu festigen und weiter zu stärken. Diese Positionierung soll durch eine gezielte Berufungspolitik sichergestellt werden. Die Universität Ulm erwartet deshalb von ihren Professoren, dass sie

- Forschungsleistungen von nationalem und internationalem Rang erbringen,
- in der Lehre hohen Ansprüchen genügen,
- den modernsten forschungsbasierten Wissensstand vermitteln,
- zu allen relevanten Bereichen der akademischen Selbstverwaltung beitragen.

Die Erfüllung der Dienstaufgaben der Professoren nach § 46 Abs. 1 Landeshochschulgesetz gemäß diesen vorgenannten grundlegenden Anforderungen ist durch das W3-Grundgehalt grundsätzlich abgegolten.

§ 1 Regelungsgegenstand

Diese Richtlinie regelt die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen gemäß der Leistungsbezügeverordnung.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt für Professoren und Funktionsträger in Ämtern der Besoldungsgruppe W3. Die Regelungen dieser Richtlinie zum Verfahren und der Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen gelten auch für Hochschullehrer in Ämtern der Besoldungsgruppen W1 und W2.

(2) Die Richtlinie gilt auch für Hochschullehrer und Funktionsträger im privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis, die entsprechend der Landesbesoldungsordnung W vergütet werden.

§ 3 Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen

(1) Aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen können Leistungsbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um einen Professor für die Universität zu gewinnen (Berufungsleistungsbezüge) oder eine Abwanderung abzuwenden (Bleibeleistungsbezüge). Kriterien für die Vergabe von Leistungsbezügen aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen sind die Qualifikation und die bisherigen Leistungen des Bewerbers unter Berücksichtigung der Bewerberlage und der Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach sowie alternativer Angebote.

(2) Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge können im Rahmen der Berufungs- und Bleibeverhandlungen in 3 Stufen vergeben werden:

Stufe 1: bei der zweiten Berufung auf eine W3-Professur mit Leitungsfunktion oder der ersten Bleibeverhandlung, jeweils bis zu einem Betrag von 250 € monatlich.

Stufe 2: bei der dritten Berufung auf eine W3-Professur mit Leitungsfunktion oder zweiten Bleibeverhandlung, jeweils bis zu einem Betrag von weiteren 500 € monatlich.

Stufe 3: bei Spitzenberufungen, insbesondere aus dem Ausland, aus dem Bereich außerhalb der Hochschule, im Fall von besonderen Qualifikationen (z.B. Humboldt-Professur) oder herausragender Leistung (z.B. die Übertragung von Drittmitteln an die Universität in erheblichem Umfang) sowie bei Bleibeverhandlungen mit Professoren, die herausragende und weit überdurchschnittliche Leistungen erbringen. Diese Stufe ist frei verhandelbar.

Bei einer Erstberufung werden Berufsleistungsbezüge nur im Fall der Stufe 3 gewährt. Bei einer W3-Professur ohne Leitungsfunktion werden keine Berufs- und Bleibeleistungsbezüge zugesagt.

(3) Bleibeleistungsbezüge werden nur gewährt, wenn der Professor das Einstellungsangebot einer anderen Hochschule oder eines anderen Dienstherrn oder Arbeitgebers in Schriftform vorlegt. Die Vergabe eines neuen oder höheren Leistungsbezugs erfolgt bei einem Ruf an eine andere Hochschule frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit Dienstantritt oder der letzten Gewährung aus einem solchen Anlass. Vorteile aus dem nicht erforderlichen Ortswechsel werden angemessen berücksichtigt.

§ 4 Leistungsbezüge für besondere Leistungen

(1) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Weiterbildung und Nachwuchsförderung, die in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden müssen, können besondere Leistungsbezüge gewährt werden.

(2) Besondere Leistungen können insbesondere nachgewiesen werden

- in der Forschung durch
 - Publikationen, Preise und Evaluationen
 - Patente, Forschungstransfers
 - die Einwerbung von Drittmitteln in nicht geringem Umfang
- in der Lehre durch
 - Publikationen, Preise oder Evaluationen
 - eine über die Lehrverpflichtung hinausgehende Lehrtätigkeit
 - eine Lehrbelastung mit besonderem Betreuungsaufwand
 - besondere Belastungen durch Prüfungstätigkeiten
 - die Einwerbung von Drittmitteln in nicht geringem Umfang
- in der Nachwuchsförderung durch
 - besondere Leistungen bei der Betreuung von Promotionen und weiterführenden wissenschaftlichen Qualifikationen
 - nicht auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung anrechenbare Betreuung von Promotionsstudien
 - die Durchführung besonderer Formen der Nachwuchsbetreuung
 - besondere Leistungen bei der Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses
- in der Weiterbildung durch
 - für das Aufgabenspektrum der Hochschule wichtige Weiterbildungsangebote
 - über die Lehrverpflichtung hinausgehende Lehrtätigkeit in der Weiterbildung
 - Lehrbelastung in der Weiterbildung mit überdurchschnittlichem Betreuungsaufwand
 - besonders hohe mit der Weiterbildung für die Hochschule erzielte Einnahmen.

(3) Im Rahmen von Zielvereinbarungen werden die Details für die Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen konkret im Einzelfall geregelt. Die Leistungsbezüge werden erstmals befristet vergeben. Die Zielvereinbarungen werden über eine Laufzeit von 5 Jahren geschlossen. Bei Professoren mit Leitungsfunktion werden bei Erfüllung der Ziele besondere Leistungsbezüge in Höhe von 400 € in Aussicht gestellt. Bei Professoren ohne Leitungsfunktion werden 250 € in Aussicht gestellt. Die Entfristung von besonderen Leistungsbezügen wird ebenfalls über Zielvereinbarungen geregelt.

(4) Für besonders herausragende und weit überdurchschnittliche Leistungen können auch Einmalzahlungen gewährt werden.

§ 5 Forschungs- und Lehrzulage

Professoren kann auf Antrag eine Zulage gemäß § 8 Leistungsbezügeverordnung gewährt werden. Folgende Regelungen sind bei der Vergabe zu beachten:

1. Eine Zulage darf höchstens in Höhe von 5% der jeweiligen Projektsumme bewilligt werden.
2. Die Zulage wird nicht in die Bemessung der leistungsorientierten Mittelverteilung einbezogen.
3. Im Rahmen einer Zielvereinbarung zwischen Universität und Professor werden bei der Bemessung der Erfüllung der Ziele die gesamten Projektmittel nicht berücksichtigt, soweit hieraus eine Zulage gewährt wird.
4. Die Zulage darf nur unter der Bedingung, dass das Projekt abgeschlossen ist und die gesamten Projektmittel der Universität zur Verfügung stehen, gewährt werden. Dies ist dann der Fall, wenn die Leistung vertragsgemäß vollständig erbracht ist, die Mittel bei der Universität vollständig eingegangen sind und eine Erklärung des Projektleiters über die Beendigung des Projektes vorliegt. Bei vertraglich vereinbarten Teilleistungen kann die Zulage in Anteilen schon vor Beendigung des Projektes unter der Bedingung gewährt werden, dass die jeweilige Teilleistung vertragsgemäß vollständig erbracht, die Teilzahlung bei der Universität eingegangen ist und eine Erklärung des Projektleiters über die vollständige Teilleistungserbringung vorliegt.

§ 6 Funktionsleistungsbezüge

(1) Funktionsleistungsbezüge werden für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion gewährt. Jeweils bei Amtsantritt und Ablauf der Amtszeit begonnene Monate werden als ganze Monate gerechnet. Funktionsleistungsbezüge erhalten

- Studiendekane für ein Studienfach mit mind. 200 Studierenden in Höhe von 250 € monatlich,
- die Gleichstellungsbeauftragte in Höhe von 400 € monatlich.

Funktionsleistungsbezüge werden nur gewährt, wenn die B10-Grenze noch nicht erreicht ist.

(2) Für die Festsetzung von Funktionsleistungsbezügen für die Wahrnehmung von Funktionen im Präsidium sowie für die Wahrnehmung von Funktionen im Rahmen der Hochschulsebstverwaltung durch die Mitglieder der Dekanate ist der Personalausschuss des Universitätsrats zuständig.

§ 7 Häufung

Die Leistungsbezüge nach §§ 3, 4, 5 und 6 dieser Richtlinie können nebeneinander gewährt werden.

§ 8 Delegation

Das Präsidium kann Entscheidungen nach §§ 3, 4, 5 und 6 Abs. 1 auf Präsidiumsmitglieder oder den Dekan der Medizinischen Fakultät übertragen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie der Universität Ulm über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen außer Kraft.

Ulm, den 06.07.2017

gez.

Prof. Dr. Michael Weber
- Präsident -